

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Juni 2013

Nr. 2013/1127

KR.Nr. I 103/2013

Interpellation Simon Bürki (SP, Biberist): Steuerbefreiung für Unternehmen: Praxis und Nutzen für den Kanton Solothurn (15.05.2013) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Steuererleichterungen für Unternehmen, sogenannte Tax Holidays, können auf Ebene Kanton und Gemeinde im Sinne von Art. 23 Abs. 3 des Steuerharmonisierungsgesetzes unter bestimmten Voraussetzungen Steuererleichterungen für bis zu zehn Jahre beantragt werden. Die Steuererleichterungen können dann zu einer Reduktion oder vollständigen Befreiung von der Gewinnsteuer führen. Die Voraussetzungen erfüllen Unternehmen, die neu eröffnet werden und solche, die dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann dabei einer Neugründung gleichgestellt werden. Es stellt sich die Frage, welche Auswirkungen sie für den Kanton Solothurn gezeitigt hat.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Seit wann werden Steuererleichterungen für Unternehmen, sogenannte Tax Holidays, gewährt und was sind die zu erfüllenden Kriterien resp. die Grundlagen?
2. Wie wird deren Einhaltung kontrolliert? Findet eine periodische Überprüfung statt? Wie ist die Erfolgskontrolle gewährleistet/geregelt? Im Kanton Waadt erfolgt diese nach 5 Jahren. Dann kann der Kanton die Steuererleichterung um weitere 5 Jahre verlängern, sie reduzieren oder aber ganz aufheben.
3. Besteht die Möglichkeit bei einem (vorzeitigen) Wegzug des Unternehmens oder Nichterfüllung der gestellten Kriterien die Steuerersparnis zurück zu fordern? Wenn nein, warum nicht resp. ist die Verankerung dieser Möglichkeit geplant? Wenn ja, kam dies schon vor?
4. Wie vielen Unternehmen pro Jahr wurden Steuererleichterungen und für wie viele Jahre gewährt? In wie vielen Fällen wurde das abgelehnt? Wie viele Unternehmen befinden sich im Kanton Solothurn aktuell unter diesem Regime?
5. Wie viele Arbeitsplätze konnten dank diesem Regime im Kanton Solothurn dauerhaft geschaffen werden (aktueller Stand)?
6. Alle Unternehmungen mit Steuererleichterungen müssen ganz regulär ihre Steuererklärung einreichen und werden nach gleicher Praxis eingeschätzt. Auf dieser Grundlage lässt sich beantworten: Welches Unternehmenssteueraufkommen verzeichnete der Kanton Solothurn in den letzten zehn Jahren von Unternehmen nach diesem Steuererleichterungsregime? Auf wie viele Steuereinnahmen verzichtete er im Vergleich zur ordentlichen Besteuerung dieser Unternehmen im gleichen Zeitraum sowohl auf kantonaler als auch kommunaler Ebene?

7. Nach welchen Branchen/Tätigkeitsfeldern (z.B. Hauptsitze) wurden im Kanton Solothurn Steuererleichterungen gewährt?
8. Bewähren sich die genannten Paragraphen/Kriterien des Steuergesetzes angesichts der Fall- und Wirkungszahlen?
9. Wie sieht die Situation im Kanton Solothurn im Vergleich zu den anderen Kantonen aus?
10. Hat diese Praxis ausserdem Auswirkungen auf die Situation des Kantons Solothurn im Bereich des Finanzausgleichs mit dem Bund wegen unausgeschöpften Potenzials? Wenn ja, welches sind die gegenwärtigen und künftigen finanziellen Auswirkungen?

2. **Begründung**

Im Vorstosstext enthalten.

3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1:

Seit wann werden Steuererleichterungen für Unternehmen, sogenannte Tax Holidays, gewährt und was sind die zu erfüllenden Kriterien resp. die Grundlagen?

Steuererleichterungen für Unternehmen waren erstmals vorgesehen in § 28^{bis} des Gesetzes über die direkte Staats- und Gemeindesteuer vom 29. Januar 1961. Die Bestimmung wurde mit Revision vom 28. September 1975 eingefügt und ist am 1. Januar 1976 in Kraft getreten (GS 86, 696). Aktuell stützen sich Steuererleichterungen auf § 6 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuer vom 1. Dezember 1985 (StG; BGS 614.11) sowie auf Art. 5 und 23 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14). Eine Vollzugsvorschrift findet sich in § 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuer vom 28. Januar 1986 (BGS 614.12). Steuererleichterungen sind unter der Voraussetzung, dass ein Kanton nach seinem Recht Steuererleichterungen gewährt, auch für die direkte Bundessteuer möglich (Art. 12 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006; SR 901.0). Die zu erfüllenden Kriterien sind in § 6 des Wirtschaftsförderungsgesetzes vom 22. September 1985 (WFG; BGS 911.11) sowie in der Verordnung zum Wirtschaftsförderungsgesetz vom 15. Oktober 1985 (BGS 911.12; §§ 3 ff.) festgehalten.

3.1.2 Zu Frage 2:

Wie wird deren Einhaltung kontrolliert? Findet eine periodische Überprüfung statt? Wie ist die Erfolgskontrolle gewährleistet/gerregelt? Im Kanton Waadt erfolgt diese nach 5 Jahren. Dann kann der Kanton die Steuererleichterung um weitere 5 Jahre verlängern, sie reduzieren oder aber ganz aufheben.

Die Unternehmen werden verpflichtet, während der laufenden Steuererleichterungsphase jährliche Reportings einzureichen mit Geschäftsbericht, Jahresrechnung mit Bericht der Revisionsstelle, soweit die Revision gesetzlich erforderlich, sowie mit Angaben zum Personalbestand. Wenn sie die im Regierungsratsbeschluss festgelegten Bedingungen nicht einhalten, prüft die Wirtschaftsförderung zusammen mit dem Steueramt den Sachverhalt und kann dem Regie-

rungsrat Anpassungen bei den Fördermassnahmen, etwa die vorübergehende oder definitive Aussetzung von Steuererleichterungen oder auch die Rückerstattung erfolgter Steuererleichterungen, beantragen.

3.1.3 Zu Frage 3:

Besteht die Möglichkeit bei einem (vorzeitigen) Wegzug des Unternehmens oder Nichterfüllung der gestellten Kriterien die Steuerersparnis zurück zu fordern? Wenn nein, warum nicht resp. ist die Verankerung dieser Möglichkeit geplant? Wenn ja, kam dies schon vor?

Ja, die gewährte Steuerersparnis wird bei jedem Wegzug aus dem Kanton während der Phase der Steuererleichterungen oder innert der anschliessenden Verweildauerpflicht vom Unternehmen zurückgefordert. Wie die anderen Bedingungen wird auch diese mit den Konsequenzen, die sich bei Nichteinhaltung ergeben (siehe oben bei Frage 2), im Regierungsratsbeschluss ausdrücklich festgehalten.

3.1.4 Zu Frage 4:

Wie vielen Unternehmen pro Jahr wurden Steuererleichterungen und für wie viele Jahre gewährt? In wie vielen Fällen wurde das abgelehnt? Wie viele Unternehmen befinden sich im Kanton Solothurn aktuell unter diesem Regime?

In diesem Jahrhundert hat bisher die folgende Anzahl Unternehmen Steuererleichterungen erhalten:

Jahr	Anzahl Unternehmen	Durchschnittliche Dauer in Jahren
2001	12	6
2002	5	6
2003	4	7
2004	5	7
2005	3	5
2006	6	9
2007	5	6
2008	7	7
2009	2	7
2010	1	5
2011	5	7
2012	3	8

In früheren Jahren waren es insgesamt 62 Unternehmen, die Steuererleichterungen für durchschnittlich 6 Jahre erhalten haben. Aktuell befinden sich insgesamt 24 Unternehmen in einer Steuererleichterungsphase.

Gesuche werden abgelehnt, wenn sie die Kriterien der Förderungswürdigkeit nicht erfüllen. Die Anzahl der abgelehnten Fälle ist nicht erhoben. Zu beachten ist, dass viele Gesuche erst gar nicht eingereicht werden, weil die Interessenten aufgrund einer Vorprüfung durch Steueramt und Wirtschaftsförderung erkennen, dass ihr Antrag nicht gutgeheissen werden könnte.

3.1.5 Zu Frage 5:

Wie viele Arbeitsplätze konnten dank diesem Regime im Kanton Solothurn dauerhaft geschaffen werden (aktueller Stand)?

Die Unternehmen, die sich zurzeit in einer Steuererleichterungsphase befinden, haben im Kanton Solothurn 1'484 neue Arbeitsplätze geschaffen. Insgesamt konnten seit 1988 4'722 neue Arbeitsplätze im Kanton Solothurn unterstützt werden. Hinzu kommen noch 1'175 gesicherte Arbeitsplätze bei Solothurner Unternehmen. Eine verlässliche Erhebung der wirklich geschaffenen Arbeitsplätze seit der Möglichkeit von Steuererleichterungen ist nicht vorhanden. Dies wäre auch für die Unternehmen mit einem grossen bürokratischen Aufwand verbunden.

3.1.6 Zu Frage 6:

Alle Unternehmungen mit Steuererleichterungen müssen ganz regulär ihre Steuererklärung einreichen und werden nach gleicher Praxis eingeschätzt. Auf dieser Grundlage lässt sich beantworten: Welches Unternehmenssteueraufkommen verzeichnete der Kanton Solothurn in den letzten zehn Jahren von Unternehmen nach diesem Steuererleichterungsregime? Auf wie viele Steuereinnahmen verzichtete er im Vergleich zur ordentlichen Besteuerung dieser Unternehmen im gleichen Zeitraum sowohl auf kantonaler als auch kommunaler Ebene?

Unternehmen mit Steuererleichterungen haben in den Steuerperioden 2002 bis 2011 im Kanton Steuern von total rund 19 Mio. Franken bezahlt, in den Solothurner Gemeinden total rund 17 Mio. Franken. Unter Berücksichtigung, dass die Steuererleichterungen den abziehbaren Steueraufwand reduziert, hat der Steuerminderertrag aufgrund der Erleichterungen im Kanton total rund 18 Mio. Franken betragen, in den Gemeinden rund 16 Mio. Franken.

Dabei handelt es sich um eine statische Betrachtungsweise, die ausser Acht lässt, ob diese Unternehmen ohne Steuererleichterungen hätten angesiedelt werden können. Zu berücksichtigen ist ferner, dass Unternehmungen mit Steuererleichterungen Investitionen tätigen, bei Dritten Leistungen beziehen und nicht zuletzt auch Arbeitsplätze schaffen. Damit generieren sie indirekt weiteres Steuersubstrat bei ihren Lieferanten, Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen. Das Ausmass dieser indirekten Auswirkungen lässt sich naturgemäss nicht anhand statistischer Daten belegen.

3.1.7 Zu Frage 7:

Nach welchen Branchen/Tätigkeitsfeldern (z.B. Hauptsitze) wurden im Kanton Solothurn Steuererleichterungen gewährt?

Steuererleichterungen wurden seit 1988 in folgenden Branchen gewährt: Maschinenbau (24 Unternehmen), Grosshandel (19), Medizinaltechnik (13), Dienstleistungen (13), Informatikdienste (9), Kunststoffindustrie (8), Metallindustrie (8), Chemie (4), Telekommunikation (4), Transport und Logistik (4), Uhrenindustrie (4), Elektrotechnik (3), übrige (7; um Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen auszuschliessen, sind die übrigen Branchen mit weniger als drei geförderten Unternehmen zusammengefasst).

3.1.8 Zu Frage 8:

Bewähren sich die genannten Paragraphen/Kriterien des Steuergesetzes angesichts der Fall- und Wirkungszahlen?

Das geltende Steuergesetz bewährt sich in Bezug auf Steuererleichterungen. Damit konnten gezielt Impulse in der Solothurner Volkswirtschaft ausgelöst werden.

3.1.9 Zu Frage 9:

Wie sieht die Situation im Kanton Solothurn im Vergleich zu den anderen Kantonen aus?

Soweit uns bekannt ist, haben alle Kantone Bestimmungen über Steuererleichterungen in ihre Steuergesetze aufgenommen, die dem StHG entsprechen. Erfahrungsgemäss nutzen einzelne Kantone das Instrument relativ intensiv, während vor allem steuergünstige Kantone es eher zurückhaltend handhaben. Erhebungen über Ausmass und Wirkungen von Steuererleichterungen bestehen nach Auskunft des Seco jedoch nicht. Auf Bundesebene könnten einzig die Steuererleichterungsfälle unter den Kantonen verglichen werden, die auch von der direkten Bundessteuer profitieren. Dieser Vergleich wäre aber nicht aussagekräftig, weil der Bund die Steuerhoheit der Kantone respektiert und ihm die kantonalen Steuererleichterungen nicht bekannt sind. Um einen aussagekräftigen Vergleich anstellen zu können, müsste auf nationaler Ebene im Rahmen einer umfangreichen Studie die Datenlage erarbeitet werden.

3.1.10 Zu Frage 10:

*Hat diese Praxis ausserdem Auswirkungen auf die Situation des Kantons Solothurn im Bereich des Finanzausgleichs mit dem Bund wegen unausgeschöpften Potenzials?
Wenn ja, welches sind die gegenwärtigen und künftigen finanziellen Auswirkungen?*

Entscheidend im NFA ist das Ressourcenpotential und nicht dessen Ausschöpfung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Steueramt (20)
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat